

Satzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen zur Erhebung von Gebühren und Nutzungsentgelten für Einrichtungen der Gemeinde und weisungsfreie Angelegenheiten

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 18.03.2003 i.d.F. vom 01.08.2008 und der §§ 9-16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 26.04.2004 beschließt der Rat am 18.08.2009 folgende Satzung.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Satzung sind die Gebühren und Nutzungsentgelte für die Nutzung aller Einrichtungen der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen sowie Gebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme von weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schönau-Berzdorf durch Privatpersonen, Vereine.

§ 2 Grundlage der Gebühren/Nutzungsentgelte

Die Gebühren und Nutzungsentgelte wurden auf der Grundlage von Kalkulationen erstellt. Die Kalkulationsblätter sind Bestandteil der Satzung (soweit bereits vorhanden).

§ 3 Gebühren/Nutzungsentgelte

a) Vereinshaus Schönau-Berzdorf

- bis 3 Stunden 10,00 €
- bis 4 Stunden 15,00 €
- bis 6 Stunden 20,00 €
- ganztags 100,00 €
- Trauerfeier 50,00 €

Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Schönau-Berzdorf sind vom Nutzungsentgelt ausgenommen.

b) Hutberg

- privatrechtlich

c) Sachsenhütte

- privatrechtlich

d) Leistungen Bauhof/Ausleihe von Geräten

- Verkehrsschilder pro Tag/Stück 0,50 €
- Anhänger pro Stunde 5,00 €
- Häckseln von Holz pro Stunde 25,00 €

e) Veröffentlichungen Amtsblatt/Anschlagtafeln

- Bekanntgabe von Privatpersonen 7,50 bis 45,00 €
- Aushang von Plakaten bis 10 Stück
an Anschlagtafeln 5,00 €
- Gemeinnützige Vereine frei
- Aushang von Plakaten im öffentl. Raum je Anlass 5,00 €

f) Turnhalle Schönau-Berzdorf

- je Stunde 15,00 €
- Vereine der Gemeinde Schönau-Berzdorf sind vom Nutzungsentgelt befreit

g) Strandbereich Blaue Lagune

h) Turmnutzung „Neuberzdorfer Höhe“

pro Aufstieg/Person 1,00 €

i) Nutzung Gemeindefläche für Marktwesen

ambulanter Stand/Je Tag

bis 5 m 5,00 €

ab 5 m 10,00 €

§ 4 Allgemeine Vorschriften

Abrechnung der Gebühren und Nutzungsentgelte

Die Abrechnung erfolgt auf einem von der Stadtverwaltung Bernstadt erstellten Bescheid nach der Nutzung innerhalb von 2 Wochen nach Bescheidzugang mittels Überweisung, außer Benutzung des Aussichtsturmes.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenregelungen in folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung des Vereinshauses der Gemeinde Schönau-Berzdorf vom 22.05.2001
- Hutbergsatzung vom 20.09.2001
- Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf vom 19.01.1999

Beschlossen in der Ratssitzung am...18.08.2009..

ausgefertigt am.....19.08.2009....

Hänel
Bürgermeister